

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt**
Beteiligungsende 16.10.2017

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1.) Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Vom 02.11.2017</p> <p>Die Stadt Wahlstedt beabsichtigt, in dem ca. 33 ha großen Gebiet „Am Flugplatz“ ca. 20 ha gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Daneben sind Flächen für die Landwirtschaft, Wasserflächen für Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken sowie eine Park- und Rideanlage Gegenstand der Planung. Die Stadt verfolgt mit der Planung das Ziel, ein Industrie- und Gewerbegebiet am nordöstlichen Stadtrand nahe dem bestehenden Bahnhofepunkt planungsrechtlich zu ermöglichen und verändert dabei den bisherigen Flächenzuschnitt im Flächennutzungsplan.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wahlstedt stellt den östlichen Bereich als gewerbliche Baufläche dar und den westlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie Maßnahmenflächen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Wahlstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Seitens des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, liegt die Stellungnahme vom 11.09.2017 vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Zusammenfassung der Planungsinhalte wird in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung wurden im Rahmen der Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt berücksichtigt und entsprechend in der Begründung erläutert.</p> <p>Die Zustimmung, dass Ziele der Raumordnung den verfolgten Planungsabsichten nicht entgegenstehen wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt**
Beteiligungsende 16.10.2017

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2.) Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Vom 18.10.2017</p> <p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren. Im Rahmen der Stellungnahme möchte ich auf folgende Punkte eingehen:</p> <p>1. Ich weise darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1 a Abs. 2 BauGB die (gewerblichen) Innenentwicklungspotentiale vorrangig der Ausweisung eines neuen Plangebiets geprüft werden müssen. Es ist sowohl eine Bestandsaufnahme vorhandener Flächen durchzuführen als auch eine Bewertung der ermittelten Bestände. Über den Abgleich der Bestandsflächen mit den errechneten Bedarfen ergibt sich der Neuplanungsbedarf. Dieser ist bislang aus der Begründung nicht ersichtlich. Zur Darlegung des Planungserfordernis ist die Begründung entsprechend zu ändern.</p> <p>Bitte informieren Sie mich über den Fortgang des Verfahrens. Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ist ab sofort unter dem zentralen Mail-Postfach bauleitplanung@im.landsh.de zu erreichen. Bitte aktualisieren Sie insoweit Ihren Verteiler.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt hat im Jahr 2005 den Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine ausführlich Betrachtung der bestehenden gewerblichen Bauflächen sowie der Entwicklungsmöglichkeiten. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Bad Segeberg – Wahlstedt sieht für die Fläche der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits eine gewerbliche Entwicklung von ca. 20 ha vor (Begründung der derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes S. 40). Die derzeitigen Gegeben sowie unter anderem bestehende Eigentumsverhältnis haben zu einer veränderten städtebaulichen Gliederung des Plangebietes geführt. Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt erfolgt eine städtebauliche Neuordnung des betreffenden Bereiches. An der derzeit Darstellung von ca. 20 ha gewerblicher Bauflächen wird seitens des Zweckverbandes weiterhin festgehalten. Eine weiterführende Darstellung zusätzlicher Flächen ist im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht beabsichtigt. Die östlich der Kieler Straße bestehenden gewerblichen Bauflächen entlang der Holstein Straße sind nahezu vollständig entwickelt und weisen nur noch geringe Entwicklungspotenziale für kleinflächige Interessenten. Auch die gewerblichen Bauflächen südlich der Stadt Wahlstedt sind vollständig ausgeschöpft, so dass die Fläche der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenwärtig die einzige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit der Stadt Wahlstedt darstellt.</p> <p>Die Begründung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird um Aussage bzgl. des gegenwärtigen Angebotes an gewerblichen Bauflächen redaktionell ergänzt.</p> <p>Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wird im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt werden.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
Beteiligungsende 16.10.2017**

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>3.) Kreis Segeberg Fachdienst 61.00 – Kreisplanung Vom 16.10.2017</p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Tiefbau</u> Nach § 29 Abs. 1 StrWG SH dürfen keine baulichen Anlagen an der Kreisstraße 60 in einer Entfernung bis zu 15,00 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand des auf der westlichen Straßenseite verlaufenden Radweges, errichtet werden. Für die Anbindung des Gebietes an die Kreisstraße ist die vorhandene Zuwegung zum Bahnhof zurück zu bauen. Die Kreisstraße wurde im Jahr 2012 grundlegend saniert. Die Erschließung des Gebietes gehen zu Lasten der Stadt bzw. Gemeinde. Im Bereich der Einmündung ist der vorhandene Radweg mit zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob aufgrund des vorhandenen und zukünftigen Verkehrsaufkommens Abbiegespuren erforderlich sind. Auch diese gehen zu Lasten des Kreises Segeberg.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Anregungen</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme</p> <p><u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p><u>Zum Fachbereich Tiefbau</u> Die Anbauverbotszone von 15,00 m entlang der Kreisstraße 60 ist als nachrichtliche Übernahme in die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Wahlstedt erfolgt eine Festsetzung der zulässigen überbaubaren Bereiche (Baufenster) außerhalb der Anbauverbotszone. Die vorgebrachten Hinweise zur Erschließung des Gebietes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Zum Fachbereich Bauaufsichtsbehörde</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zum Fachbereich Brandschutz</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zum Fachbereich Kreisplanung</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zum Fachbereich Denkmalschutzbehörde</u> Kenntnisnahme.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
Beteiligungsende 16.10.2017**

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Naturschutz und Landschaftspflege: Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Nach Prüfung der mit derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen ist die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen erforderlich:</p> <p>Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden • Wasser • Klima • Luft • Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit), sowie des Landschaftsbildes <p>Artenschutz Es ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf.</p> <p>Der vorgesehene Untersuchungsumfang entspricht nach derzeit möglicher Einschätzung den naturschutzrechtlichen Anforderungen.</p> <p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><i>SG Gewässerschutz</i> Keine Stellungnahme</p>	<p><u>Zum Fachbereich Naturschutzbehörde</u> Im Rahmen des Umweltberichtes zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Belange von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts bearbeitet.</p> <p><u>Zum Artenschutz</u> Auf Ebene der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg Wahlstedt ist aufgrund der nicht-flächenscharfen Planung eine konkrete Aussage bzgl. des Artenschutzes nur schwer zu treffen. Im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Bad Segeberg erfolgt eine artenschutzrechtliche Untersuchung deren Ergebnisse in der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden sind.</p> <p><u>Zu Wasser – Boden – Abfall</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt**
Beteiligungsende 16.10.2017

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><i>SG Bodenschutz</i> In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ empfohlen. Die Prüfung von Planungsalternativen wird im Sinne der Abschichtung (siehe Punkt 3.9 des Leitfadens) im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.</p> <p>Zur Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie zur Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollte der Umweltbericht eine Bodenfunktionsbewertung enthalten (siehe o.g. Leitfaden). Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung sollten hier die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte stehen. Bei der Wirkungsprognose sollten auch die Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtigt werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden.</p> <p>Gem. Punkt 3.8 des Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden.</p> <p>In Bezug auf den nachsorgenden Bodenschutz bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes.</p>	<p>Die Belange des Bodenschutzes werden im Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes bearbeitet und die Ergebnisse entsprechend in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt**
Beteiligungsende 16.10.2017

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Wasser-Boden-Abfall / GW-Geothermie</u> Eine geothermische Nutzung des Untergrundes Heizen/Kühlen ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist grundsätzlich vor Baubeginn ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag bei der Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.</p> <p><u>Umweltweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme</p> <p><u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme</p> <p><u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme</p>	<p>Im Falle einer geothermischen Nutzung des Untergrundes wird ein entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag bei der Wasserbehörde des Kreises Segeberg gestellt.</p> <p><u>Zum Umweltbezogenen Gesundheitsschutz</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zur Sozialplanung</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zur Verkehrsbehörde</u> Kenntnisnahme.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
Beteiligungsende 16.10.2017**

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4.) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H Untere Forstbehörde Vom 14.09.2017</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 und der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wahlstedt keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr. 16/2004 S. 461 mehrfach geändert (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
Beteiligungsende 16.10.2017**

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>5.) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Regionaldezernat Südwest Vom 09.10.2017</p> <p>Die 3 Fachabteilungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Außenstelle Itzehoe (Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus) haben den o.a. Plan begutachtet: Die Bereiche Flurbereinigung und Integrierte ländliche Entwicklung haben keine Bedenken.</p> <p>Der Bereich Landwirtschaft hat den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen, gibt keine Stellungnahme ab.</p> <p>Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Durchführung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
Beteiligungsende 16.10.2017**

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>6.) Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Vom 09.10.2017</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmal gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmäler sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung wird ein Hinweis auf das bestehende archäologische Interessensgebiet aufgenommen.</p> <p>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmäler sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt**
Beteiligungsende 16.10.2017

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>7.) LBV SH, Luftfahrtbehörde Vom 17.10.2017</p> <p>Aus Sicht der Luftfahrtbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Entwurf des B-Plans 32 in Verbindung mit der 37. Änderung des F-Plans des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt hinsichtlich der Gewerbe-, Verkehrs- und landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Die Höhenfestsetzungen müssen entsprechend der Forderungen für die Einhaltung der Hindernisfreiheit des Flugplatzes Wahlstedt erfolgen. Die anliegende grobe Skizze zeigt die einzuhaltenden Höhen seitlich und vor der Start- und Landebahn. Die übertragene Grenze des GI-Gebietes liegt südlich der „30m“-Linie, die weiteren Höhen ergeben sich sinngemäß.</p> <p>Die Höhenbegrenzungen beziehen sich im Übrigen auch auf die Nutzungen außerhalb des GI-Gebietes, d.h. Bewuchs und insbesondere Knicks dürfen die entsprechenden Höhen nicht überschreiten.</p> <p>Die Einrichtung von offenen Wasserflächen hingegen wird wegen der geringeren Entfernung zum Flugbetrieb auf dem genehmigten Flugplatz als kritisch angesehen. Durch die damit in der Regel verbundene Anlockung von Wasservögeln ist eine erhöhte Vogelschlaggefahr nicht auszuschließen. Vor Fortsetzung der Planungen ist daher ein Biotopgutachten zu erstellen (Ziffer IV. 4 und III. der Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr).</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Höhenfestsetzungen getroffen. Die vorgebrachten Hinweise zur Höhenbegrenzung in Bezug auf die Start- und Landebahn werden auf Ebene des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Wahlstedt berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung einer Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken dient der Entwässerung des Plangebietes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 32 erfolgt die Betrachtung einer möglichen Beeinträchtigung des Flugbetriebes sowie die ggf. erforderliche Einplanung von geeigneten Maßnahmen um diese zu vermeiden.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt**
Beteiligungsende 16.10.2017

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>8.) Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 13.10.2017</p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiet folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, 	<p>Der Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die vorgebrachten Hinweise nicht planungsrelevant.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung der Stellungnahme erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Wahlstedt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
Beteiligungsende 16.10.2017**

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none">• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
Beteiligungsende 16.10.2017**

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>9.) Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Nord Vom 17.10.2017</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Station&Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 in Verbindung mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Von dem Verfahren wird unser Bahnübergang Wahlstedt K 60 im Bahn-km 96,910 direkt betroffen. Eine Änderung der Verkehrssituation ist nicht auszuschließen. Um zu klären, ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen am vorhandenen Bahnübergang angepasst werden müssen, ist eine Verkehrsschau durchzuführen. Wir empfehlen nach der DB Konzernrichtlinie 815.0040 Abschnitt 5 eine Verkehrsschau durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde oder den Straßenbaulastträger nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Straßenverkehrsordnung (StVO), bei der auch die Straßenverkehrsanlagen an Bahnanlagen zu prüfen sind, durchzuführen.</p> <p>Bahneigene Durchlässe wie hier unser Durchlass in Bahn-km 96,466 und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Änderungen am Entwässerungssystem sind nur mit Zustimmung der DB Netz AG vorzunehmen. Die Kosten tragen die Kommune bzw. die späteren Antragsteller.</p> <p>Insbesondere weisen wir bei den Zuwegungen zur Kieler Straße (K 60) aus dem Neubaugebiet auf den nötigen Stauraum (27 m), die Schleppkurve, die richtige Beschilderung und die Übersicht (Sichtdreieck) hin.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die vorgebrachten Hinweise nicht planungsrelevant.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung der Stellungnahme erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Wahlstedt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt**
Beteiligungsende 16.10.2017

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechend. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721/938-5965, Fax 0721/938-5509, zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB.</p> <p>Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wird im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt**
Beteiligungsende 16.10.2017

Datum: 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Amt Leezen vom 21.09.2017• Amt Boostedt-Rickling, Gemeinde Rickling vom 28.09.2017• Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 04.10.2017• Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 09.10.2017• Amt Trave-Land 13.10.2017• Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 16.10.2017	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>